

Frau Böhmer erläutert den Tagesordnungspunkt. Auf Nachfrage von Herrn Ebbinghaus erklärt sie, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 a, der Einladung für diese Sitzung als Seite 29 beigefügt, nur einen räumlichen Teilbereich des Ursprungsplan im Bereich des Rathauses/ des Rathausparkplatzes umfasste.

Hinsichtlich der Bodendenkmäler führt Herr Ebbinghaus aus, dass es 2009 bei der Bebauung in der Burgstraße zu Funden kam und dies dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege bekannt ist. Er möchte wissen, ob es eine Vorschrift gibt, die vorschreibt, was getan werden muss, wenn keine Eintragung in der Denkmalliste vorliegt. Hierzu erläutert Frau Böhmer, dass es Regelungen im Denkmalschutzgesetz gibt, auf die durch den vorgeschlagenen Hinweis im Bebauungsplanentwurf aufmerksam gemacht werden soll. Die Forderungen des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege gehen aber weiter – Frau Böhmer weist nochmal darauf hin, dass es kein eingetragenes Bodendenkmal gibt – und für diese weitergehenden Forderungen gibt es keine Rechtsgrundlage.

Herr Ebbinghaus möchte einen Änderungsantrag zum Beschlussentwurf stellen. Herr Fischer weist ihn daraufhin, dass zunächst eine Abstimmung über den Beschluss erfolgt und dann ggf. über den Antrag entschieden wird.